

Welche Rechtsgrundlagen müssen beachtet werden?

- Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz): Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen
- Besonderer Artenschutz und Ausnahmeregelung (§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz): Tötungsverbot, Störungsverbot, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung von Pflanzen und deren Standorten
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz)
- Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes, EU-Schutzwürdigkeit (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz)
- Regelungen von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen
- Ggf. Regelungen des Waldgesetzes

Da Ihnen als Veranstalter i.d.R. die für die geplante Veranstaltung anzuwendende Rechtslage und die zu berücksichtigenden Belange meist unbekannt sind, bietet die untere Naturschutzbehörde hier im Vorfeld ihre Beratung an.

Was müssen Sie bei der Vorbereitung Ihrer Veranstaltung berücksichtigen?

- Es ist Aufgabe des Veranstalters einzuschätzen, ob es durch seine Veranstaltung zu einer erheblichen Beeinträchtigung von besonders schützenswerten Tieren (vor allem in der Brut- und Setzzeit) und Pflanzen kommen könnte (insbesondere in NATURA 2000- und Landschaftsschutzgebieten), oder ob möglicherweise sogar ein Eingriff im Sinne der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vorliegen könnte.

- Sollte der Veranstalter zu dem Ergebnis kommen, dass eine Beeinträchtigung vorliegen könnte, wird eine kostenfreie Beratung empfohlen. Es ist angeraten, zur Vorbereitung der Beratung einen Beratungsbogen bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, aus dem u.a. die erwartete Teilnehmer- bzw. Besucherzahlen, die geplante Streckenführung und die Infrastruktureinrichtungen hervorgehen.
- Der Naturschutzbeauftragte prüft nach Einreichung die Route und zieht ggf. die NATURA 2000-Beauftragten, die städtische Vogelschutzwarte sowie weitere ehrenamtliche Sachverständige hinzu. Falls es Bedenken gegen eine geplante Route gibt, werden im Rahmen der Beratung Alternativen zum bisherigen Streckenverlauf aufgezeigt. Diese Beratung ist kostenlos.
- Wenn sich bei der Beratung herausstellt, dass ein Eingriff i.S.v. § 14 BNatschG vorliegt, dann ist vom Veranstalter i.S.v. § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatschG ein Gutachten vorzulegen.
- Sollte der Veranstalter das Beratungsangebot nicht wahrnehmen und es im Rahmen der Veranstaltung zu einer erheblichen Schädigung von Flora und Fauna kommen, so müssen diese Schäden verfolgt, falls es sich um Vorsatz und Fahrlässigkeit handelt, auch geahndet werden.
- Diese o.g. Regelungen betreffen grundsätzlich nur Wanderveranstaltungen im Außenbereich. Bei Veranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln (etwa Rally-Rennen, Rad- und Mountainbike-Rennen) ist regelhaft anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliegt.

IMPRESSUM

Herausgeber: © 2015, Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

Ansprechpartner: Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde - 06421 405-0 (Zentrale), <http://www.marburg-biedenkopf.de>

Text: Dr. Ursula Mothes-Wagner, In den Erlengärten 10, 35288 Wohratal (06453 911678), Agentur Naturentwicklung

Fotos: Titelbild, S. 1, 2 und 4 (Burgwaldtouristservice), S. 3 und 5 (U. Mothes-Wagner), Schwarzstorch (Jens Schumann, piclease.de), Knabekraut (Stefan Kostyra, piclease.de)

Beratungsbogen

Sie planen die Ausrichtung einer Veranstaltung im Außenbereich? Falls Sie mit einer größeren Teilnehmerzahl (über 100 Personen) rechnen, sollten Sie eine kostenlose Beratung bei der unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen. Folgende Aussagen muss der Beratungsbogen enthalten:

- Ort, Datum und Art der Veranstaltung
- Erwartete Teilnehmer- und Besucherzahl
- Vorgesehene Wander- oder Fahrtrouten, Aussagen zu eventuell benötigten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Parkplätze, Rastplätze, Toilettenwagen, Aufstellen von Zelten)
- Im Hinblick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind Aussagen zu betroffenen Lebensräumen, betroffenen Tier- oder auch Pflanzenarten, eventuell Schutzgebieten und eventuell eine FFH-Verträglichkeitsprognose notwendig.

Wir empfehlen dringend, sich bei Planung einer solchen Veranstaltung frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde oder anderen zuständigen Behörden, z.B. Forstamt, Landwirtschaftsamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde in Verbindung zu setzen, die dann auch gerne beratend zur Seite stehen.

Kreisausschuss

FB Bauen, Wasser und Naturschutz

Veranstaltungen im Einklang mit der Natur



Empfehlungen für die naturschonende Planung und Durchführung von organisierten Veranstaltungen



Welche Beeinträchtigungen können durch Veranstaltungen in der Natur auftreten?

Große Relevanz kommt der Auslegung der Teilnehmerzahl, dem Organisationsgrad, der unbeschränkten Bewerbung der Veranstaltungen und der Frage zu, ob bei der Durchführung die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Landschaft sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange beeinträchtigt werden können.

Die richtige **Wegeführung** oder der richtige **Standort** sind für die Naturverträglichkeit einer Veranstaltung von großer Bedeutung. Verläuft die Strecke auf befestigten Wegen, sind Konflikte meist gering. Querfeldeinlaufen hingegen schädigt die Natur, vor allem bei größeren Teilnehmerfeldern, und kann Arten gefährden oder Artenverschiebungen hervorrufen. Die Trittbelastung wirkt je nach Jahreszeit manchmal längerfristig oder kann auch dauerhaft zu einer Zerstörung des betroffenen Lebensraumes führen.

Manche Wege durchziehen **Bereiche mit dem Vorkommen geschützter Tierarten**. Zur falschen Zeit, z.B. in den Brut- und Setzzeiten zwischen März und Juli begangen, können vor allem störungsempfindliche Arten ihre Brut verlassen. Meist haben sie aufgrund ihrer hohen Ansprüche an den Lebensraum keine Aus-



Freizeitveranstaltungen und Natursport liegen im Trend, wobei vor allem naturnahe Landschaften attraktiv sind und von vielen Menschen als Erholungs- und Bewegungsräume genutzt werden. Die stille Erholung durch Spaziergänger, radelnde Familien oder vereinzelt Jogger ist eine vergleichsweise schonende Nutzung des sensiblen Außenbereichs.

Veranstaltungen, wie Volksläufe, Wandertage, Rad- bzw. Mountainbike-Rennen, für die auch öffentlich geworben wird, können jedoch manchmal unsere vielfältigen Landschaften mit ihren Tieren und Pflanzen beeinträchtigen. Dabei gibt eine Menge denkbarer Varianten an Veranstaltungen und möglichen Beeinträchtigungen..

Damit Sie schnell ans Ziel kommen und unsere Natur größtmöglichen Schutz genießt, bieten wir Ihnen an, Sie durch das Labyrinth von Paragraphen und Zuständigkeiten zu lotsen. Mit überlegter Vorbereitung, der Kenntnis vorhandener Rechtsgrundlagen und einer Beratung durch die untere Naturschutzbehörde lassen sich Veranstaltungen im Einklang mit der Natur gestalten.



Schwarzstorch

weichmöglichkeiten. Störungen sind relevant im Hinblick auf ihre Dauer, auf ihre Intensität, auf die Häufigkeit des Auftretens und auf die zeitliche Verteilung (Tages-/Jahreszeit). Ob sie erheblich sind, können meist nur Fachleute beurteilen.

Aber auch Flächen mit dem **Vorkommen von geschützten Pflanzenarten** können von einer Veranstaltung betroffen sein, z.B. wenn sie als Rast- oder Verpflegungsstelle genutzt werden sollen.



Knabenkraut

Infrastruktureinrichtungen, wie Verpflegungsstände, Parkplätze für Teilnehmer und Besucher, Zuschauerplätze können mit einer Beeinträchtigung des Bodens und einer Zerstörung von Lebensräumen verbunden sein und sollten nur an weniger sensiblen Stellen eingerichtet werden.



Oft vergessen, für die naturschonende Planung einer Veranstaltungen aber auch wichtig, ist die **Berücksichtigung von Besuchern**: Wo finden sie ihre Parkplätze? Stehen sie entlang der Strecke verteilt oder an fest ausgewiesenen Standorten? Was geschieht mit Plastikgabeln und Papptellern, die bei der Verpflegung ggf. ausgegeben werden?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass je höher der Organisationsgrad einer Veranstaltung ist, desto größer können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sein. Deshalb:

- Informieren Sie sich über die Natur und darüber, wie man sie schützen kann. Veranstaltungen in der Natur erfordern eine sorgfältige Planung
- Nutzen Sie markierte Wege, Routen, Park- und Lagerplätze
- Beachten Sie Sperrzeiten und Schutzbereiche
- Respektieren Sie den Lebensbereich von Tier und Pflanze sowie die Rechte anderer Menschen
- Fahren Sie möglichst mit Bussen und Bahnen oder bilden Sie Fahrgemeinschaften.